

24.09.04

A - Fz - U

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie
(Betriebsprämiendurchführungsverordnung - BetrPrämDurchfV)****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) erfährt die Europäische Agrarpolitik ab dem Jahr 2005 eine umfassende Neuausrichtung. Die Verordnung wird hinsichtlich der einheitlichen Betriebsprämie durch das Betriebsprämiendurchführungsgesetz umgesetzt. Durch die Reform wird das bisherige System von produktionsgebundenen Direktzahlungen auf betriebsbezogene entkoppelte, d.h. produktionsunabhängige, Direktzahlungen umgestellt.

Zur Durchführung dieses neuen Systems bedarf es einer Reihe von Vorschriften, die vor allem durch das EG-Recht eingeräumte Optionen ausfüllen. Es sind Regelungen über den Beginn des Mindestzeitraums der Bewirtschaftung, die Flächenstilllegung und Regeln über die Gewährung von Zahlungsansprüchen mit besonderen Genehmigungen beim Anbau von Obst, Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln zu treffen.

Bei dem Umbau des Systems der Direktzahlungen kann es in manchen Fällen für die Betroffenen zu Härten kommen. Das EG-Recht sieht vor, dass bestimmte Härtefälle und Betriebsinhaber in besonderer Lage besonders berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber, wie und nach welchen Kriterien in diesen Fällen ein Referenzbetrag für Zahlungsansprüche, die zum Bezug der einheitlichen Betriebsprämie berechtigen, gewährt werden, obliegt im Rahmen EG-rechtlicher Vorgaben den Mitgliedstaaten.

Die Verordnung zur Festsetzung der Flächenstilllegungssätze vom 2. August 2004 (BANz. S. 17 153, 17 385), die als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist,

wird aufgehoben und ihre Regelungen werden in die Betriebsprämien-durchführungsverordnung integriert.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für die Länder ergeben sich – wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - vor allem in der Einführungsphase erhebliche zusätzliche, allerdings nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Belastungen. Vor allem die Bearbeitung von Härtefällen und Fällen in besonderer Lage verursacht durch die notwendige Einzelfallbearbeitung und Überprüfung der Belege auch vor Ort zusätzliche Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden.

Für den Bund ergeben sich – wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Aufwandes für die Koordinierung der Umsetzung der Betriebsprämienregelung sowie die Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Hierüber wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2005 zu entscheiden sein.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

24.09.04

A - Fz - U

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie
(Betriebsprämie Durchführungsvordnung - BetrPrämDurchfV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 24. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie
(Betriebsprämie Durchführungsvordnung – BetrPrämDurchfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämien-durchführungsverordnung - BetrPrämDurchfV)

vom

Es verordnen

- auf Grund des § 9a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl I S....) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1767) die Bundesregierung und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 38 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Betriebsprämienregelung und des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes.

§ 2
Regionaler Durchschnitt

Der regionale Durchschnitt des Wertes der Zahlungsansprüche eines jeden Antragsjahres ist der Betrag, der sich ergibt, indem die Summe der Werte aller in der jeweiligen Region im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zugewiesenen Zahlungsansprüche durch die Zahl dieser Zahlungsansprüche geteilt wird.

§ 3

Verfügbarkeit der beihilfefähigen Fläche, landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

(1) Der Betriebsinhaber legt im Sammelantrag nach § 7 der InVeKoS-Verordnung den einheitlichen Beginn des Zeitraums von zehn Monaten, während dessen die Gesamtheit seiner für die Betriebsprämie angemeldeten beihilfefähigen Flächen ihm mindestens zur Verfügung stehen muss, auf einen Tag innerhalb des in Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regelungen für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Zeitraumes fest.

(2) Im Falle des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird die Zahl der Großvieheinheiten für Rinder nach Artikel 30 Abs. 3 Buchstabe b dieser Verordnung für das jeweilige Antragsjahr im Durchschnitt ermittelt. Für Schafe und Ziegen hat der Betriebsinhaber die Zahl der Großvieheinheiten zu den Stichtagen 3. Mai und 15. August des jeweiligen Antragsjahres anhand seines Bestandsregisters nach Maßgabe der InVeKoS-Verordnung nachzuweisen.

Abschnitt 2

Obligatorische Flächenstilllegung

§ 4

Flächenstilllegungssätze

Für die Regionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes werden, vorbehaltlich einer nach Artikel 39 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 erforderlichen Anpassung, die Flächenstilllegungssätze in Anlage 1 festgesetzt.

§ 5

Anpassung des Flächenstilllegungssatzes

Die Länder teilen dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft spätestens 20 Kalendertage vor dem in Artikel 39 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 genannten Termin die Hektarzahl mit, für die vorbehaltlich der Anwendung des Artikel 39 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung zuzuweisen sind.

§ 6

Kleinerzeuger

Bei der Berechnung, ob ein Betriebsinhaber aufgrund des Artikels 63 Abs. 2 Unterabs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung keine Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung erhält, sind

1. für die in Spalte 1 der Anlage zur Flächenzahlungs-Verordnung vom 6 Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom (BGBl. I S. ...), genannten Erzeugungsregionen die in Spalte 2 dieser Anlage für Getreide insgesamt vorgesehenen Getreidedurchschnittserträge und
2. für die Regionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes die Koeffizienten in Anlage 2 zugrunde zu legen.

§ 7

Stilllegungszeitraum

(1) Stillgelegte Flächen müssen vom 15. Januar bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem der Sammelantrag nach § 7 der InVeKoS-Verordnung gestellt wird, aus der Erzeugung genommen werden.

(2) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Herbstsaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor Ablauf des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(3) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

§ 8

Anforderungen an die Stilllegung

(1) Auf einer stillgelegten Fläche sind

1. das Begrünen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Sinne des Anhanges IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Reinsaat,
2. vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede Vornahme oder Zulassung einer zur Vermarktung bestimmten pflanzlichen Erzeugung und
3. vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses verboten.

(2) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden.

(3) Auf stillgelegte Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere die der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung, bleiben unberührt.

(4) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist Absatz 1 insoweit nicht anzuwenden.

§ 9

Austausch von Flächen für die Stilllegung

(1) Unter den in Artikel 33 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 genannten Bedingungen können die zuständigen Landesstellen von Artikel 54 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 abweichen.

(2) Ein Betriebsinhaber, der nach Artikel 33 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 innerhalb seines Betriebes nicht stilllegungsfähige gegen stilllegungsfähige Flächen austauschen will, muss bis zum 1. Dezember des dem Jahr des Antrages auf Gewährung der Betriebsprämie vorausgehenden Jahres eine Genehmigung beantragen. Der Genehmigungsantrag hat die genaue Bezeichnung und Angabe der Größe der auszutauschenden Flächen sowie die Angabe der geltend zumachenden Gründe für den beabsichtigten Flächentausch zu enthalten. Grund für einen Austausch ist insbesondere:

1. die Gesunderhaltung des Bodens,
2. die Erosionsvermeidung,

3. die Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes oder
4. die Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse. Sollen bei einem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muss der Erzeuger hierzu mit dem Antrag das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Der Austausch darf keine Ausweitung der stilllegungsfähigen Fläche des Betriebs zur Folge haben.

(3) Innerhalb jeder Region im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes dürfen die Flächen, die neu als beihilfefähig für die Flächenstilllegung eingestuft werden, die neu als nicht beihilfefähig für die Flächenstilllegung eingestuften Flächen um höchstens 5 vom Hundert übersteigen.

Abschnitt 3

Obst, Gemüse und andere Kartoffeln als Stärkekartoffeln

§ 10

Einhaltung regionaler Obergrenzen

Übersteigt die bewilligungsfähige Hektarzahl nach Artikel 60 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 die regionale Obergrenze nach Artikel 60 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, so wird die Hektarzahl, für die je Betriebsinhaber die Genehmigung erteilt wird, anteilmäßig gekürzt. Im Falle von Artikel 60 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11

Anbau von Nebenkulturen

Der Betriebsinhaber darf auf nach Artikel 44 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 angemeldeten Parzellen unbeschadet des § 7 Abs. 1 während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten, der an dem im Gemeinschaftsrecht festgelegten Zeitpunkt beginnt, die in Artikel 51 Buchstabe b Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Erzeugnisse als Nebenkulturen anbauen, ohne dass er über eine Genehmigung nach Artikel 60 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verfügt.

Abschnitt 4

Härtefälle, Betriebsinhaber in besonderer Lage, Neueinsteiger

§ 12

Flächenbezogene Beträge für Dauergrünland und sonstige beihilfefähige Flächen

(1) Für die Anwendung der §§ 14 bis 18 entspricht der flächenbezogene Betrag je Hektar für Dauergrünland dem Betrag, der in der jeweiligen Region im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes im Jahr 2005 nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes für beihilfefähige Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, angewendet wurde.

(2) Für die Anwendung der §§ 14 bis 18 entspricht der flächenbezogene Betrag je Hektar für sonstige beihilfefähige Flächen dem Betrag, der in der jeweiligen Region im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes im Jahr 2005 nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes für sonstige beihilfefähige Flächen angewendet wurde.

§ 13

Härtefälle nach Artikel 40 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

(1) Ein Betriebsinhaber, der die Berücksichtigung eines Härtefalls nach Artikel 40 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 beantragt, hat schriftlich einer Kürzung der im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme für die jeweilige Verpflichtung zu zahlenden Beträge, in der Höhe, um die sich der Referenzbetrag durch die Anerkennung dieses Härtefalles erhöht, für die Verpflichtungsjahre bis zum Ablauf der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme zuzustimmen.

(2) In den Fällen des Artikels 40 Abs. 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages der betriebsindividuelle Betrag und der flächenbezogene Betrag auf der Grundlage des Kalenderjahres vor der Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme berechnet. Im Falle einer Beeinträchtigung der tierischen Erzeugung wird ein zusätzlicher Referenzbetrag nur ermittelt, wenn in der betreffenden Agrarumweltmaßnahme eine gesamtbetriebliche Besatzdichtegrenze von weniger als 1,9 Großvieheinheiten vorgeschrieben ist und

deswegen die tierische Produktion entsprechend verringert wurde. Jedoch wird der Referenzbetrag nur erhöht, wenn sich der ohne die Anwendung des Satzes 1 berechnete betriebsindividuelle Betrag entweder mindestens um 5 vom Hundert, mindestens aber um 500 Euro, oder mindestens um 5000 Euro erhöht, wobei für diese Berechnung die kalkulatorischen flächenbezogenen Beträge in Anlage 3 zugrunde gelegt werden. Soweit eine Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes zur Anwendung kommt, sind für die Berechnung nach Satz 3 die Beträge in Anlage 3 entsprechend angepasst zugrunde zu legen.

§ 14

Übertragung verpachteter Flächen im Falle des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004

(1) In Fällen der Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages nur dann ein betriebsindividueller Betrag zugrunde gelegt, wenn Gegenstand der Übertragung nicht ausschließlich Flächen sind.

(2) Ein Referenzbetrag für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen wird nur festgesetzt, wenn sich der Referenzbetrag des Betriebsinhabers, der vor Anwendung dieser Vorschrift für ihn ermittelt worden ist, entweder mindestens um 5 vom Hundert, jedoch mindestens um 500 Euro, oder mindestens um 5000 Euro erhöht. Zur Feststellung, ob die in Satz 1 genannte Erhöhung erreicht wird, werden

1. die Kürzungen nach Absatz 6 und 7 nicht berücksichtigt,
2. für Dauergrünland die flächenbezogenen Beträge für sonstige beihilfefähige Flächen berücksichtigt,
3. wenn Gegenstand der Übertragung eine verpachtete einzelbetriebliche Milchreferenzmenge oder eine verpachtete Produktionsquote für Rohtabak war, die jeweiligen Beträge entsprechend § 5 Abs. 4 und 4a des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Bedingungen mit einbezogen.

Für die Berechnung nach Satz 2 werden für das Jahr 2005 die kalkulatorischen flächenbezogenen Beträge in Anlage 3 zugrunde gelegt. § 13 Abs. 2 Satz 4 gilt im Falle des Satzes 3 entsprechend.

(3) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2005 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages der betriebsindividuelle Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes auf der Grundlage der Erzeugung berechnet, die in dem

nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 erhaltenen verpachteten Betrieb oder Betriebsteil im Jahr vor der Verpachtung erfolgte und für die Direktzahlungen gewährt worden sind. Im Falle der Schlachtprämie wird der betriebsindividuelle Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes auf der Grundlage der Zahl der geschlachteten Kälber, die die Voraussetzungen des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllt hätten, berechnet. War Gegenstand der Übertragung auch eine verpachtete einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, so wird hierfür ein betriebsindividueller Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes berechnet, sofern diese dem Betriebsinhaber nicht bereits am 31. März 2005 zur Verfügung steht. Im Falle des Satzes 3 wird im Jahr 2006 ein zusätzlicher betriebsindividueller Milchbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes berechnet. War Gegenstand der Übertragung auch eine verpachtete Produktionsquote für Rohtabak, so wird hierfür im Jahr 2006 ein betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes und im Jahr 2010 ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4a des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes berechnet.

(4) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen ab dem Jahr 2006 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages der betriebsindividuelle Betrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 einschließlich des sich aus § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes ergebenden Betrages berechnet. War Gegenstand der Übertragung auch eine verpachtete Produktionsquote für Rohtabak, so wird hierfür ein betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämien-durchführungsgesetz berechnet. Im Falle des Satzes 2 wird im Jahre 2010 ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4a des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes berechnet. Für die flächenbezogenen Beträge wird § 12 zugrunde gelegt.

(5) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen ab dem Jahr 2010 wird der Referenzbetrag nach Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 einschließlich des sich aus § 5 Abs. 4a des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes ergebenden Betrages ermittelt.

(6) Der nach den Absätzen 4 oder 5 ermittelte Referenzbetrag wird mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

Antragsjahr	Koeffizient
2006	1,0
2007	0,7
2008	0,5

2009	0,3
ab 2010	0,2

Die Zahl der Zahlungsansprüche ergibt sich, indem die beihilfefähige Hektarzahl des nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 erhaltenen verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles mit dem für das betreffende Antragsjahr in Satz 1 festgelegten Koeffizienten multipliziert wird. Der Wert der Zahlungsansprüche ergibt sich, indem der nach Satz 1 ermittelte Referenzbetrag durch die nach Satz 2 ermittelte Zahl der Zahlungsansprüche dividiert wird.

(7) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen ab dem Jahr 2013 erhält der Betriebsinhaber Zahlungsansprüche für 20 vom Hundert der beihilfefähigen Hektarzahl des nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 erhaltenen verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles. Der Wert der Zahlungsansprüche entspricht dem regionalen Zielwert im Sinne des § 6 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes.

(8) Ein Antrag, der nach dem 15. Mai eines Jahres gestellt wird, gilt als im folgenden Jahr gestellt.

(9) Bei Beantragung von Genehmigungen nach Artikel 60 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Jahr 2005 wird die Anzahl der Genehmigungen auf der Grundlage der Anbauflächen in dem nach Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 erhaltenen verpachteten Betrieb oder Betriebsteil im Jahr vor der Verpachtung an den Dritten berechnet, soweit die Flächen dem Betriebsinhaber nicht bereits im Jahr 2003 zur Verfügung standen. Zusätzliche Genehmigungen werden nur gewährt, wenn sich die Hektarzahl, für die dem Betriebsinhaber eine Genehmigung erteilt wird, entweder mindestens um 5 vom Hundert, jedoch mindestens um zwei, oder mindestens um 20 erhöht. Zur Feststellung, ob die in Satz 2 genannte Erhöhung erreicht wird, bleibt eine Kürzung nach § 10 unberücksichtigt.

§ 15

Investitionen im Falle des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004

(1) In Fällen zu berücksichtigender Investitionen im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages der betriebsindividuelle Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes einschließlich der Beträge entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 4a des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes

auf der Grundlage der durch die Investition bis zum Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung nachgewiesenen zusätzlichen Produktionskapazität berechnet.

(2) Erhöhungen des betriebsindividuellen Betrages werden bei der Festsetzung des Referenzbetrages nur berücksichtigt, wenn die Investition

1. unmittelbar zu einer Erhöhung der Produktionskapazität und
2. zu einer Erhöhung des Referenzbetrages um entweder mindestens 5 vom Hundert, mindestens aber um 500 Euro, oder mindestens um 5000 Euro

führt. § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend. Zur Feststellung, ob die in Satz 2 genannte Erhöhung erreicht wird, werden für das Jahr 2005 die kalkulatorischen flächenbezogenen Beträge in Anlage 3 zugrunde gelegt: § 13 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Investitionen, die ausschließlich in der Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen bestehen, führen nicht zu einer Erhöhung des Referenzbetrages.

(4) Der Betriebsinhaber muss insbesondere nachweisen, dass mit der Durchführung des Plans oder Programms, in dem die Investition vorgesehen ist, spätestens am 15. Mai 2004 begonnen worden ist, indem bis zu diesem Zeitpunkt die für die Investition vorgesehenen Liefer-, Kauf- oder Leistungsverträge in einem Umfang von mindestens 50 vom Hundert der geplanten Gesamtinvestition oder von mindestens 20.000 Euro abgeschlossen worden sind und dass die darin vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung getätigt worden sind.

(5) Zusätzlich zu den in Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen werden Investitionen in die Produktionskapazitäten der Mutterkuhhaltung oder Mutterschafhaltung bei der Ermittlung des Referenzbetrages nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit bis zum 15. Mai 2004 die der zusätzlichen Produktionskapazität entsprechenden Prämienansprüche erworben worden sind.

(6) Zusätzlich zu den in Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen werden Investitionen in die Produktionskapazität von Stärkekartoffeln nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit bis zum 15. Mai 2004 die der zusätzlichen Produktionskapazität entsprechenden Lieferrechte erworben oder Anbauverträge abgeschlossen worden sind.

(7) Zusätzlich zu den in Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen werden Investitionen in die Produktionskapazität von Rohtabak nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit bis zum 15. Mai

2004 die der zusätzlichen Produktionskapazität entsprechenden Produktionsquoten erworben und für den Tabakanbau genutzt worden sind.

(8) Bei Investitionen in die Mutterkuhhaltung, die Haltung männlicher Rinder oder die Extensivierung der Rinderhaltung müssen die für das Jahr 2004 für die Mutterkuhprämie, die Sonderprämie für männliche Rinder und die Extensivierungsprämie geltenden Besatzdichteregelungen unter Berücksichtigung der durch die Investition angestrebten Gesamtkapazität im Jahr 2005 mit den dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen rechnerisch eingehalten werden können.

(9) Im Falle des Kaufs oder der Pacht für mehr als sechs Jahre von Flächen für den Anbau von Erzeugnissen im Sinne des Artikel 60 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, die dem Betriebsinhaber im Jahr 2003 noch nicht zur Verfügung standen, werden Genehmigungen nach Artikel 60 Abs. 3 Buchstabe b dieser Verordnung im Jahr 2005 für die entsprechende Hektarzahl erteilt, sofern sich die Hektarzahl, für die eine Genehmigung erteilt wird, entweder mindestens um 5 vom Hundert, mindestens jedoch um zwei, oder mindestens um 20 erhöht. Im Falle von Investitionen in Produktionskapazitäten für Erzeugnisse nach Satz 1 werden Genehmigungen für eine der zusätzlichen Produktionskapazität entsprechenden Hektarzahl erteilt, wenn die Erhöhung nach Satz 1 und die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend erfüllt sind. Liegen sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 als auch des Satzes 2 vor, wird die höhere Hektarzahl zugrunde gelegt. Zur Feststellung, ob die in Satz 1 genannte Erhöhung erreicht wird, bleibt eine Kürzung nach § 10 unberücksichtigt.

§ 16

Pacht oder Kauf verpachteter Flächen im Falle des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004

(1) In Fällen der Pacht oder des Kaufes eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages nur dann ein betriebsindividueller Betrag zugrunde gelegt, wenn Gegenstand des Pacht- oder Kaufvertrages nicht ausschließlich Flächen sind. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen im Jahr 2005 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages der betriebsindividuelle Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Betriebsprämienführungsgesetzes berechnet. Maßgeblich ist die dem Pachtvertrag oder dem Kaufvertrag zugrunde liegende Produktionskapazität. Ist Gegenstand des Pachtvertrages oder des

Kaufvertrages auch eine einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, so wird hierfür ein betriebsindividueller Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes berechnet, sofern diese dem Betriebsinhaber nicht bereits am 31. März 2005 zur Verfügung steht. Im Falle des Satzes 3 wird im Jahr 2006 ein zusätzlicher betriebsindividueller Milchbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes berechnet. War Gegenstand der Übertragung auch eine verpachtete Produktionsquote für Rohtabak, so wird hierfür im Jahr 2006 ein betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes und im Jahr 2010 ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4a des Betriebsprämien durchführungsgesetzes berechnet.

(3) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen ab dem Jahr 2006 wird der Referenzbetrag ermittelt, indem der betriebsindividuelle Betrag nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 einschließlich des sich aus § 5 Abs. 4 Nr. 1 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes ergebenden Betrages berechnet wird. War Gegenstand des Pachtvertrages oder des Kaufvertrages auch eine Produktionsquote für Rohtabak, so wird hierfür ein betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes berechnet. Im Falle des Satzes 2 wird im Jahre 2010 ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag entsprechend § 5 Abs. 4a des Betriebsprämien durchführungsgesetzes berechnet. Für die flächenbezogenen Beträge wird § 12 zugrunde gelegt.

(4) Bei Beantragung von Zahlungsansprüchen ab dem Jahr 2010 wird der Referenzbetrag nach Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 einschließlich des sich aus § 5 Abs. 4a des Betriebsprämien durchführungsgesetzes ergebenden Betrages ermittelt.

(5) § 14 Abs. 6 bis 9 gilt entsprechend.

(6) Pachtverträge werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. schriftlich abgeschlossen und nach den Bestimmungen des Landpachtverkehrsgesetzes angezeigt worden sind oder
2. mündlich abgeschlossen und nach den Bestimmungen des Landpachtverkehrsgesetzes durch inhaltliche Mitteilung des Pachtvertrages angezeigt worden sind.

§ 17

Umstellung der Erzeugung im Falle des Artikels 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004

(1) In Fällen der Umstellung von der Milcherzeugung auf eine andere Erzeugung im Sinne des Artikels 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird bei der Ermittlung des Referenzbetrages der betriebsindividuelle Betrag entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes einschließlich der Beträge entsprechend § 5 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 4a des Betriebsprämien-durchführungsgesetzes berechnet. Maßgeblich ist die für Direktzahlungen im Sinne des Anhanges VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Frage kommende Erzeugung des Betriebes in den zwölf Monaten nach Einstellung der Milcherzeugung .

(2) Ein Referenzbetrag für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen wird nur festgesetzt, wenn sich der Referenzbetrag des Betriebsinhabers, der ohne die Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 für ihn ermittelt worden ist, entweder mindestens um 5 vom Hundert, jedoch mindestens um 500 Euro, oder mindestens um 5000 Euro erhöht. Zur Feststellung, ob die in Satz 1 genannte Erhöhung erreicht wird, werden die kalkulatorischen flächenbezogenen Beträge in Anlage 3 zugrunde gelegt. § 13 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein betriebsindividueller Betrag wird nur berücksichtigt, wenn infolge der Umstellung der Erzeugung

1. die einzelbetriebliche Milchreferenzmenge nach dem 31. März 2004 nicht mehr von diesem Betriebsinhaber beliefert und vor dem 31. März 2005 endgültig abgegeben wurde und
2. mindestens 50 vom Hundert der in Absatz 1 Satz 2 genannten Erzeugung im Betrieb zum 15. Mai 2004 vorhanden sind.

(4) Bei Umstellung der Erzeugung müssen die für das Jahr 2004 für die Mutterkuhprämie, die Sonderprämie für männliche Rinder und die Extensivierungsprämie geltenden Besatzdichteregungen unter Berücksichtigung der durch die Umstellung angestrebten Gesamtkapazität im Jahr 2005 mit den dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen rechnerisch eingehalten werden können.

(5) Bei Beantragung von Genehmigungen nach Artikel 60 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Jahr 2005 wird die Anzahl der Genehmigungen auf der Grundlage der Anbauflächen dieser Kulturen im Jahr 2004 berechnet. Zusätzliche Genehmigungen werden nur erteilt, wenn sich die Hektarzahl, für die dem Betriebsinhaber eine Genehmigung erteilt wird,

entweder mindestens um 5 vom Hundert, jedoch mindestens um zwei, oder mindestens um 20 erhöht. Zur Feststellung, ob die in Satz 2 genannte Grenze erreicht wird, bleibt eine Kürzung nach § 10 unberücksichtigt.

§ 18

Neueinsteiger

(1) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 42 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erhalten bei Antragstellung im Jahr 2006 Zahlungsansprüche für 50 vom Hundert und bei Antragstellung im Jahr 2007 für 30 vom Hundert ihrer beihilfefähigen Hektarzahl, die mindestens 30 Hektar betragen muss. Der zugrunde zu legende Referenzbetrag wird nur auf der Basis flächenbezogener Beträge nach § 12 ermittelt. Ist ein flächenbezogener Betrag nach § 12 höher als der regionale Durchschnittswert nach § 2, wird je Hektar der regionale Durchschnittswert nach § 2 zugrunde gelegt. Bis zum Ende des Anpassungszeitraums sind Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, und sonstige beihilfefähige Flächen anteilig zu berücksichtigen.

(2) Betriebsinhaber werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. erstmalig eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 15. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007 aufgenommen haben,
2. zum Zeitpunkt der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weniger als 40 Jahre alt sind und
3. eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen dieser Berufsrichtung entsprechenden Studienabschluss nachweisen.

Juristische Personen und Personengesellschaften müssen nach dem 15. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007 gegründet worden sein und eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben. Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Komplementärgesellschaft haben die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zu erfüllen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, sofern ein Betriebsinhaber einen Betrieb im Rahmen einer Hofnachfolge oder Betriebsteilung erhalten hat, wenn dem Übergeber des Betriebes oder dem Inhaber des aufgeteilten Betriebes Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämienregelung zugewiesen worden sind.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 eine stillgelegten Fläche mit einer in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (ABl. EU Nr. L 161 S. 48), genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zulässt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet.

§ 20

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen ist, soweit die in § 1 genannten Rechtsakte, das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen sowie diese Verordnung von Behörden der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 21

Aufhebung der Verordnung zur Festsetzung der Flächenstilllegungssätze

Die Verordnung zur Festsetzung der Flächenstilllegungssätze vom 2. August 2004 (BAnz. S. 17 153, 17 385) wird aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Flächenstilllegungssätze

<u>Region</u>	<u>Flächenstilllegungssatz in %</u>
Baden-Württemberg	8,58
Bayern	8,17
Brandenburg und Berlin	8,73
Hessen	8,81
Mecklenburg-Vorpommern	9,05
Niedersachsen und Bremen	7,57
Nordrhein-Westfalen	8,05
Rheinland-Pfalz	8,17
Saarland	8,64
Sachsen	8,47
Sachsen-Anhalt	8,95
Schleswig-Holstein und Hamburg	8,25
Thüringen	9,00

Koeffizienten gemäß § 6 Nr. 2

<u>Region</u>	<u>Regionaler Koeffizient</u>
Baden-Württemberg	0,858
Bayern	0,817
Brandenburg und Berlin	0,873
Hessen	0,881
Mecklenburg-Vorpommern	0,905
Niedersachsen und Bremen	0,757
Nordrhein-Westfalen	0,805
Rheinland-Pfalz	0,817
Saarland	0,864
Sachsen	0,847
Sachsen-Anhalt	0,895
Schleswig-Holstein und Hamburg	0,825
Thüringen	0,900

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2
und § 17 Abs. 2)

Kalkulatorische flächenbezogene Beträge

Region	Kalkulatorischer flächenbezogener Betrag für Dauer- grünland in Euro je Hektar	Kalkulatorischer flächenbezogener Betrag für sons- tige beihilfefähige Fläche in Euro je Hektar
Baden-Württemberg	56	317
Bayern	89	299
Brandenburg und Berlin	70	274
Hessen	47	327
Mecklenburg-Vorpommern	61	316
Niedersachsen und Bremen	102	259
Nordrhein-Westfalen	111	283
Rheinland-Pfalz	50	288
Saarland	57	296
Sachsen	67	321
Sachsen-Anhalt	53	337
Schleswig-Holstein und Hamburg	85	324
Thüringen	61	338

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU L 270 S. 1) erfährt die Europäische Agrarpolitik ab dem Jahr 2005 eine umfassende Neuausrichtung. Die Verordnung wird hinsichtlich der einheitlichen Betriebsprämie durch das Betriebsprämienführungsgesetz umgesetzt. Durch die Reform wird das bisherige System von produktionsgebundenen Direktzahlungen auf betriebsbezogene entkoppelte, d.h. produktionsunabhängige, Direktzahlungen umgestellt.

Zur Durchführung dieses neuen Systems bedarf es einer Reihe von Vorschriften, die vor allem durch das EG-Recht eingeräumte Optionen ausfüllen. Es sind Regelungen über den Beginn des Mindestzeitraums der Bewirtschaftung, die Flächenstilllegung und Regeln über die Gewährung von Zahlungsansprüchen mit besonderen Genehmigungen beim Anbau von Obst, Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln zu treffen.

Bei dem Umbau des Systems der Direktzahlungen kann es in manchen Fällen für die Betroffenen zu Härten kommen. Das EG-Recht sieht vor, dass bestimmte Härtefälle und Betriebsinhaber in besonderer Lage besonders berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber, wie und nach welchen Kriterien in diesen Fällen die einheitliche Betriebsprämie gewährt wird, obliegt im Rahmen EG-rechtlicher Vorgaben den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus ist eine zeitlich befristete Regelung für Neueinsteiger vorgesehen, um diesen auch in den ersten Jahren, in denen Zahlungsansprüche am Markt noch nicht in jedem Fall verfügbar sind, einen Einstieg in die Landwirtschaft unter dem neuen System zu erleichtern.

Die Verordnung zur Festsetzung der Flächenstilllegungssätze vom 2. August 2004 (BAnz. S. 17 153, 17 385), die als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, wird aufgehoben und ihre Regelungen werden in die Betriebsprämienführungsverordnung integriert.

Für die Länder ergeben sich – wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - vor allem in der Einführungsphase erhebliche zusätzliche, allerdings nach Angaben der Länder derzeit nicht quantifizierbare Belastungen. Vor

allem die Bearbeitung von Härtefällen und Fällen in besonderer Lage verursacht durch die notwendige Einzelfallbearbeitung und Überprüfung der Belege auch vor Ort zusätzliche Kosten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden.

Für den Bund ergeben sich – wie bereits im Vorblatt des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgeführt - zusätzliche Personal- und Sachkosten als Folge des erhöhten Aufwandes für die Koordinierung der Umsetzung der Betriebsprämienregelung sowie die Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Hierüber wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2005 zu entscheiden sein.

Kosten für die Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Die Verordnung dient der Durchführung von Gemeinschaftsrecht zur Einführung der Betriebsprämienregelung und des Betriebsprämienführungsgesetzes. Die Verordnung enthält nur materielle Bestimmungen. Weitere Durchführungsvorschriften, insbesondere zum Verfahren und zur Kontrolle, regelt die InVeKoS – Verordnung.

Zu § 2

Der regionale Durchschnitt dient in den Fällen des Artikel 42 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Begrenzung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve. Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve an Neueinsteiger und an Betriebsinhaber in Fällen von Umstrukturierungsprogrammen ausgegeben werden, dürfen nicht höher sein als der regionale Durchschnitt der im übrigen zugewiesenen Zahlungsansprüche. Nach Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 ist der regionale Durchschnitt vom Mitgliedstaat nach objektiven Kriterien zu berechnen. Da eine Differenzierung nach Erzeugungssektoren nicht gestattet ist, bietet es sich an, alle festgestellten Zahlungsansprüche im Hinblick auf Zahl und Höhe zur Grundlage des regionalen Durchschnitts zu nehmen. Die Daten über Zahl und Wert der in einem Jahr zugewiesenen Zahlungsansprüche liegen jedoch erst zum 31.12. des jeweiligen Jahres endgültig vor. Daher kann für das in Frage stehende Antragsjahr nur der regionale Durchschnitt zur Anwendung kommen, der auf Grundlage der Daten des Vorjahres berechnet worden ist.

Zu § 3

Voraussetzung für die Gewährung der einheitlichen Betriebsprämie ist unter anderem, dass die vom Antragsteller angemeldeten Flächen ihm für einen Zeitraum von zehn Monaten zur Verfügung stehen. Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 eröffnet den Mitgliedstaaten die Option, den Beginn dieses Zeitraums für alle Betriebsinhaber zu regeln oder die Bestimmung den Betriebsinhabern selbst zu überlassen. In Absatz 1 wird die letztgenannte Option ausgeübt. Danach legt der Betriebsinhaber jährlich für die Gesamtheit seiner für die Betriebsprämie angemeldeten beihilfefähigen Flächen den einheitlichen Beginn des Zehnmonatszeitraums fest. Dabei muss er die von Art. 44 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für den Beginn dieses Zeitraums vorgegebene Zeitspanne einhalten. Mit der Wahl dieser Option können insbesondere eine Vielzahl von Härten, die durch den Ablauf von Pachtverträgen vor allem im ersten Jahr entstehen würden, vermieden werden. Darüber hinaus wird so den Betriebsinhabern die Möglichkeit eröffnet, den im jeweiligen Antragsjahr bestehenden unterschiedlichen Gegebenheiten in ihrem Betrieb durch Auswahl des optimalen Zeitraums Rechnung zu tragen.

Im Absatz 2 wird Artikel 30 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 umgesetzt. Danach ist bei den besonderen Zahlungsansprüchen nach Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festzulegen, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten bzw. in welchem Zeitraum der Betriebsinhaber seine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit ausgedrückt in Zahl der Großvieheinheiten nachweisen muss. Bei Schafen und Ziegen ist der Nachweis durch Vorlage des Bestandsregisters zu den zwei angeführten Stichtagen zu erbringen. Bei der Auswahl der Stichtage wurde berücksichtigt, dass zum 3. Mai eines jeden Jahres eine Viehzählung für die Statistik erfolgt und der nach der Rinder- und Schafprämienvorordnung geltende Kontrollzeitraum hundert Tage beträgt. Außerdem sollten die Stichtage sowohl das erste als auch das zweite Halbjahr erfassen, um eine repräsentative Aussage zu erreichen. Im Unterschied hierzu wird bei Rindern die Zahl der Großvieheinheiten im Jahresdurchschnitt ermittelt. Dies geschieht unter Verwendung der Rinderdatenbank.

Zu § 4

In § 4 werden die Flächenstilllegungssätze für die einzelnen Regionen festgesetzt, die bisher in der Verordnung zur Festsetzung der Flächenstilllegungssätze vom 2. August 2004 (BAnz. S. 17 153, 17 385), die durch Artikel 2 der Verordnung aufgehoben wird, geregelt sind. Die Flächenstilllegungssätze werden nach Artikel 63 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berechnet, indem der Basissatz für die obligatorische Flächenstilllegung von 10 vom Hundert mit dem Verhältnis multipliziert wird, das in der betreffenden Region im Bezugszeitraum zwischen der Ackerfläche, für die im Bezugszeitraum Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen geleistet wurden, und der beihilfefähigen Ackerfläche insgesamt besteht. Grundlage für die Berechnung sind einerseits die Angaben der Bundesländer über die Flä-

chen, für die im Bezugszeitraum Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gewährt wurden, und andererseits Ergebnisse der amtlichen Bodennutzungshaupterhebungen und Gartenbauerhebung über die beihilfefähige Ackerfläche im Bezugszeitraum. Die Flächenstilllegungssätze für die Regionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes werden vorbehaltlich einer Anpassung nach Artikel 39 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 festgesetzt.

Zu § 5

Auf Basis der Ländermeldungen über die Hektarzahl, für die Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung zuzuweisen sind, wird zu entscheiden sein, ob die Stilllegungssätze nach § 4 in 2005 anzupassen sind. Anpassungen sind nach dem EG-Recht erforderlich, wenn die Hektarzahl der in 2005 zugewiesenen Zahlungsansprüche bei Flächenstilllegung um mehr als 5 vom Hundert von der Hektarzahl der obligatorischen Stilllegung im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 abweicht.

Zu § 6

Kleinerzeuger, die weniger als 92 t Getreideäquivalent erzeugen, erhalten keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung und sind damit - wie nach den bisher geltenden Vorschriften - von der Stilllegungsverpflichtung befreit. Um zu ermitteln, ob es sich um einen Kleinerzeuger handelt, sind die Erträge des Regionalisierungsplans 2004 und bestimmte andere Koeffizienten zu Grunde zu legen. Die Koeffizienten sind in der Anlage 2 festgelegt.

Zu § 7

Diese Vorschrift legt den Stilllegungszeitraum fest. Sie entspricht der bisherigen Regelung der Flächenzahlungsverordnung. Aus ackerbaulichen und landespflegerischen Gründen sind bestimmte Nutzungen schon vor Ende des Stilllegungszeitraums gestattet.

Zu § 8

§ 8 nimmt einige der Stilllegungsaufgaben der bisherigen Regelung in der Flächenzahlungsverordnung auf. Zusätzlich gelten die Auflagen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Zu § 9

Absatz 1 regelt, dass die in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 festgelegte Option für die Mitgliedstaaten, in bestimmten Fällen einen Austausch von beihilfefähigen gegen nicht beihilfefähigen Flächen bei der Flächenstilllegung in Deutschland zu ermöglichen, von den zuständigen Landesstellen wahrgenommen werden kann. Insbesondere geregelt werden die Voraussetzungen beim innerbetrieblichen Tausch sowie die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich die insgesamt stilllegungsfähige Ackerfläche nicht nennenswert erhöht. Diesem Zweck dient auch die Regelung, dass der innerbetriebliche Austausch gemäß Artikel 33 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 nicht zu einer Ausweitung der stilllegungsfähigen Flächen des Betriebes führen darf.

Zu § 10

Im deutschen Entkopplungsmodell ist die Aktivierung von Zahlungsansprüchen auch mit Flächen möglich, die mit Obst, Gemüse und anderen Kartoffeln als Stärkekartoffeln bebaut sind. Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber über eine entsprechende Genehmigung verfügt. Diese Genehmigungen sind 2005 im Rahmen des Antrags auf Festsetzung der Zahlungsansprüche nach § 11 der InVeKoS-Verordnung zu beantragen. Die Zahl dieser Genehmigungen ist regional begrenzt. Falls die Zahl der beantragten Genehmigungen die regionale Obergrenze übersteigt, wird unter Berücksichtigung der im EG-Recht festgelegten Rangfolge für die Anbaujahre 2003 bis 2005 eine lineare Kürzung dieser Anträge vorgenommen.

Zu § 11

Hiermit wird die im EG-Recht vorgesehene Option eröffnet, auf den beihilfefähigen Flächen während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten Nebenkulturen anzubauen, ohne dass der Betriebsinhaber hierfür anstelle eines regulären Zahlungsanspruch einen Zahlungsanspruch mit Genehmigung benötigt und ohne Nachteile für Geltendmachung des regulären Zahlungsanspruchs.

Zu § 12

Die nachfolgenden Vorschriften regeln, wie Referenzbeträge in Härtefällen und Fällen in besonderer Lage festgesetzt werden. Das EG-Recht sieht vor, dass diese vom Mitgliedstaat nach objektiven Kriterien festzulegen sind. Im nach dem Betriebsprämienführungsgesetz zur Anwendung kommenden Kombinationsmodell werden die Referenzbeträge aus zwei Komponenten, nämlich den betriebsindividuellen und flächenbezogenen Beträgen, festgesetzt. Die flächenbezo-

genen Beträge werden im Jahr 2005 für alle Flächen und alle Betriebsinhaber nach § 5 Betriebsprämierendurchführungsgesetz berechnet. § 12 sieht nun vor, dass die so berechneten flächenbezogenen Beträge für Dauergrünland und sonstige beihilfefähige Flächen bei der Berechnung von Referenzbeträgen nach objektiven Kriterien zugrunde gelegt werden. Dabei ist es unerheblich, in welchem Jahr der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach diesen Vorschriften gestellt wird. Absatz 1 legt diesen Wert für Dauergrünland fest, Absatz 2 für die sonstigen beihilfefähigen Flächen.

Zu § 13

Absatz 1 setzt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 um, der vorsieht, dass Doppelzahlungen aus Agrarumweltmaßnahmen und der Betriebsprämienregelung zu vermeiden sind. Dies wird dadurch erreicht, dass die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen vorgesehenen Zahlungen für die entsprechende Verpflichtung gekürzt werden und zwar um den Betrag, um den sich der Referenzbetrag durch die Anerkennung des beantragten Härtefalles erhöht. Dieser Kürzung muss der Betriebsinhaber zustimmen, wenn er die Härtefallregelung in Anspruch nehmen will. Absatz 2 Satz 1 enthält eine Regelung, wie in den Fällen nach Artikel 40 Abs. 5 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Referenzbetrag zu ermitteln ist. Im Kombinationsmodell des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes wird der Referenzbetrag aus dem betriebsindividuellen und dem flächenbezogenen Betrag festgesetzt. Dabei wird der betriebsbezogene Betrag nach historischen Referenzen berechnet. Eine Beeinträchtigung der Produktion kann sich zum einen auf diesen Betrag beziehen. Danach sind von dieser Regelung die Teilnehmer an Agrarumweltmaßnahmen erfasst, die zur Erfüllung der geforderten Voraussetzungen der Agrarumweltmaßnahme ihre prämienfähige Produktion verringert haben. In diesen Fällen ist die nach Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geforderte Produktionsbeeinträchtigung gegeben. Ziel der Regelung ist es, den Teilnehmer an Agrarumweltmaßnahmen so zu stellen, als hätte er an dieser Maßnahme nicht teilgenommen. Das wird dadurch erreicht, dass sein Referenzbetrag auf der Grundlage eines nicht von der Agrarumweltmaßnahme erfassten Bezugsjahres berechnet wird. Grundlage hierfür ist seine Produktion vor Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme. Damit wird die Regelung des Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 fortgeführt. Dort ist vorgesehen, dass bei Beeinträchtigungen in einem oder mehreren Bezugsjahren als Bezugsjahr das vor der Beeinträchtigung liegende Bezugsjahr gewählt wird.

Zum anderen kann der flächenbezogene Betrag betroffen ist. Hier geht es um die Fälle einer Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen. Für Flächen, die nach der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zum Stichtag 15. Mai 2003 als Dauergrünland anzusehen sind, soll dennoch der flächenbezogenen

Betrag für die sonstigen förderfähigen Flächen gewährt werden, sofern die Flächen zu diesem Zeitpunkt noch einer entsprechenden Verpflichtung im Rahmen eines Agrarumweltprogrammes unterlagen.

Satz 2 und Satz 3 des Absatzes 2 enthalten Mindestgrenzen, die erreicht werden müssen, um im Rahmen der Härtefallregelung berücksichtigt zu werden. Der Begriff „Härtefälle“ impliziert bereits, dass die Betroffenheit im Einzelfall ein bestimmtes Maß erreichen muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es hier um Fälle geht, in denen vor 1997 mit der Agrarumweltmaßnahme begonnen wurde. Der Vertrauensschutzgedanke, der den Härtefallregelungen zugrunde liegt, reicht nicht unendlich in die Vergangenheit. Gewisse Verringerungen in den Prämienbeträgen durch Produktionsschwankungen oder Veränderung der Betriebsstruktur sind bei einer Vielzahl von Betrieben im Referenzzeitraum zu beobachten gewesen, ohne dass hierfür ein besonderer Ausgleich im EG-Recht vorgesehen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Stützungsregelung bei Rindern eine Besatzdichteregulierung besteht, die im Durchschnitt der Jahre 200 bis 2002 geringfügig unter 2,0 Großvieheinheiten je Hektar lag. Von einer nennenswerten Beeinträchtigung im Bereich der tierischen Erzeugung wird daher nur dann ausgegangen, wenn im Programm eine um mindestens 5 vom Hundert niedrigere Besatzdichte, d.h. ein Grenzwert von weniger als 1,9 Großvieheinheiten, festgelegt ist und dieser Wert vom Betrieb durch Viehbestandsabstockung erreicht wurde.

Voraussetzung für die Festlegung eines zusätzlichen Referenzbetrages ist weiterhin, dass sich dadurch eine nennenswerte Erhöhung des Referenzbetrages ergibt. Als Maß dafür wird eine Kombination aus absoluten und relativen Grenzwerten festgelegt.

Der relative Wert stellt dabei sicher, dass kleinere und mittlere Betriebe mit einem relativ niedrigen Ausgangsreferenzbetrag als Härtefälle berücksichtigt werden können. Dabei wird ab einem Grenzwert von fünf vom Hundert von einer nennenswerten Beeinträchtigung ausgegangen.

Gleichzeitig wird auch eine absolute untere Grenze bestimmt, die 500 € beträgt. Auch in kleineren Betrieben würde ein noch niedrigerer Wert, der sich bei einer relativen Grenze ergäbe, bezogen auf das Gesamteinkommen nur eine geringe Bedeutung haben. Zusätzlich sind hier auch Verwaltungsaspekte bei der Regelung sehr kleiner Beträge zu berücksichtigen.

Bei größeren Betrieben würde die Festlegung eines relativen Grenzwertes dazu führen, dass erst bei sehr hohen absoluten Beträgen eine Beeinträchtigung unterstellt würde. Dies erscheint nicht sachgerecht. Daher wird ein absoluter Wert von 5000 € als Grenzwert festgelegt, bei dem ohne Erreichen der relativen Grenze von einer nennenswerten Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Falle der Beeinträchtigung flächenbezogener Beträge ist eine unmittelbare Anwendung monetärer Grenzwerte nicht möglich, da die Bezugswerte erst nach Entscheidung über die Härtefälle ermittelt werden können. Daher sind hier die kalkulatorischen Werte gemäß Anlage 3 dieser Verordnung zugrunde zu legen. Die Werte sind auf der gleichen Datengrundlage und nach dem gleichen Schema ermittelt worden wie das Werteverhältnis von Dauergrünland und sonstigen förderfähigen Flächen im Betriebsprämien durchführungsgesetz. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung zu diesem Gesetz verwiesen. Soweit Länder von der Möglichkeit nach § 5 Absatz 3 Satz 2 des Betriebsprämien durchführungsgesetzes Gebrauch machen und das Werteverhältnis zugunsten des Dauergrünlandes erhöhen, sind auch die Werte gemäß Anlage 3 entsprechend zu ändern.

Zu § 14

Mit dieser Regelung wird Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 umgesetzt. Sie betrifft Erben und weitere Übernehmer von im Bezugszeitraum an einen Dritten verpachteten Betrieben, deren früherer Betriebsinhaber vor dem 15. Mai 2005 verstorben oder in den Ruhestand getreten ist. Die Vorschrift will dem Übernehmer eine Weiterführung des Betriebes erleichtern, indem ihm bei der Festsetzung des Referenzbetrages zusätzlich zu etwa vorhandenen flächenbezogenen Beträgen auch betriebsindividuelle Beträge berechnet werden.

Für den flächenbezogenen Betrag ist zu unterscheiden, ob der Betrieb im Jahr 2005 schon zur Verfügung steht oder die Pacht mit dem Dritten erst in späteren Jahren ausläuft.

Soweit dem Antragsteller der übernommene und seinerzeit verpachtete Betrieb bereits im Jahr 2005 zur Verfügung steht, erhält er Zahlungsansprüche für die ihm zur Verfügung stehenden Flächen. Da es ihm wegen der Verpachtung des Betriebes im Bezugszeitraum (2000 bis 2002) aber nicht möglich war, Referenzbeträge für die Berechnung eines betriebsindividuellen Betrages zu erwerben, sind in Fällen, in denen vor Verpachtung eine Produktion vorhanden war, die zu Stützungszahlungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geführt hätte, betriebsindividuelle Beträge zu errechnen.

Absatz 1 bestimmt, dass eine Berechnung betriebsindividueller Beträge bei der Festsetzung des Referenzbetrages nur dann in Betracht kommt, wenn nicht nur Flächen übertragen wurden. Sofern nur Flächen übertragen werden, werden die Referenzbeträge auf Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Berechnung betriebsindi-

vidueller Beträge sind beim bloßen Flächenübergang nicht ersichtlich, denn hier hat die Verpachtung nicht zu einer Beeinträchtigung des Erwerbs von Referenzbeträgen geführt.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Mindestgrenze, die erreicht werden muss, um einen zusätzlichen Referenzbetrag zu erhalten. Zur Begründung der Mindestgrenze wird auf die Erläuterungen zu § 13 verwiesen. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ist aufgenommen worden, da Absatz 6 eine gesonderte Kürzung der Referenzbeträge in Abhängigkeit vom Jahr der Antragstellung festgelegt ist. Es wäre nicht sachgerecht diese Kürzung auch bei der Festlegung der Grenze nach Absatz 2 einzubeziehen, da ansonsten diese Grenze für Antragsteller in späteren Jahren zu restriktiv wäre. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist aufgenommen worden, da zu Beginn die flächenbezogenen Beträge für Dauergrünland deutlich unter den Beträgen für sonstige beihilfefähige Flächen liegen. Es wäre für Betriebsinhaber mit einem hohen Dauergrünlandanteil schwieriger als für die anderen Betriebsinhaber, ihre Referenzbeträge so zu erhöhen, dass sie die Mindestgrenzen erreichen. Daher werden beide Gruppen für die Berechnung der Mindestgrenzen gleichgestellt, indem für das Dauergrünland ebenfalls der höhere Wert zugrunde gelegt wird. Für die Berechnung, ob die Mindestgrenze erreicht ist, enthält Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 eine Regelung für die Berücksichtigung zusätzlicher Referenzbeträge, die sich aus der Erhöhung der betriebsindividuellen Beträge für Milch und Tabak ab 2006 ergeben können. Um die Anträge nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 bereits vor Festsetzung der endgültigen flächenbezogenen Beträge bearbeiten zu können, werden die kalkulatorischen Beträge gemäß Anlage 3 zugrunde gelegt. Dieses ist erforderlich, um im Jahr 2005 die verwaltungsmäßige Abwicklung in einem angemessenen Zeitraum zu ermöglichen.

Absatz 3 legt für das Jahr 2005 fest, in welchen Fällen und auf welcher Grundlage betriebsindividuelle Beträge zu berücksichtigen sind. Der flächenbezogene Betrag wird für diese Betriebsinhaber bereits nach § 5 Abs. 3 Betriebsprämierendurchführungsgesetz errechnet. Der betriebsindividuelle Betrag soll entsprechend § 5 Abs. 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes berechnet werden. Anknüpfungspunkt ist die Produktion, die in dem Betrieb vor Verpachtung an den Dritten vorhanden war. Artikel 20 regelt insbesondere den Betriebsübergang im Rahmen von vorweggenommener oder tatsächlicher Erbfolge. Daher ist es gerechtfertigt, an die Lage des Betriebes vor Abgabe an den Dritten anzuknüpfen. Nur die Produktion des abgebenden Betriebsinhabers kann seinem Betriebsnachfolger zugerechnet werden, nicht aber diejenige des Pächters aus der Zwischenzeit. Betriebsindividuelle Beträge werden auch nur im Hinblick auf die verpachtete Produktionskapazität berechnet. Das heißt, dass zur Berechnung betriebsindividueller Beträge für Tierproduktion z. B. auch die Stallanlage im Bezugszeitraum verpachtet gewesen sein muss. Stand dem Übergeber eine einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, die ebenfalls verpachtet war, zur Verfügung, so ist diese zu berücksichtigen, wenn diese dem Betriebsin-

haber nicht bereits am 31. März 2005 zur Verfügung steht, denn dann hat der Betriebsinhaber bereits selbst Anspruch auf Berücksichtigung seiner einzelbetrieblichen Referenzmenge im Hinblick auf die Milchprämie erworben. Absatz 3 Satz 4 und 5 trifft eine Regelung für die Berücksichtigung zusätzlicher Referenzbeträge, die sich aus der Erhöhung der betriebsindividuellen Beträge für Milch und Tabak ab 2006 ergeben können.

Absatz 4 regelt für das Jahr 2006 die Ermittlung des Referenzbetrages. Die Situation im Jahr 2006 unterscheidet sich von der des Jahres 2005 dadurch, dass der Antragsteller auch den flächenbezogenen Betrag nicht unmittelbar erhält. Dieser Betrag ist nämlich bereits im Jahr 2005 dem früheren Pächter zugewiesen worden. Daher ist im Jahr 2006 auch der flächenbezogene Betrag für den Antragsteller gesondert zu berechnen und im Referenzbetrag zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt werden die Beträge gemäß § 12. Zusätzlich ist ab dem Jahr 2006 die Einbeziehung von Tabak in das System und die Erhöhung der Milchprämie zu berücksichtigen.

Absatz 5 bestimmt den Berechnungsmodus für das Jahr 2010, da in diesem Jahr Erhöhungsbeträge aus dem Sektor Tabak hinzukommen.

Absatz 6 sieht einen Kürzungsmechanismus sowohl hinsichtlich des Referenzbetrages als auch der Zahl der zu gewährenden Zahlungsansprüche vor. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einerseits eine Doppelvergabe von Zahlungsansprüchen für Flächen so weit wie möglich vermieden werden soll und andererseits im Zeitablauf zunehmend die Möglichkeit für Betriebsinhaber besteht, Zahlungsansprüche käuflich zu erwerben.

Absatz 7 betrifft die Antragstellung ab dem Jahr 2013. Zu diesem Zeitpunkt ist die Anpassung der Zahlungsansprüche nach § 6 des Betriebsprämienführungsgesetzes zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen abgeschlossen. Der Wert der Zahlungsansprüche kann daher nur noch der regionale Zielwert sein. Dem trägt die in Absatz 6 enthaltene Regelung Rechnung.

Absatz 8 stellt klar, dass ein nach dem 15. Mai des jeweiligen Jahres gestellter Antrag für das Folgejahr gilt, das heißt, dass die jeweiligen Degressionsstufen des Folgejahres maßgeblich sind.

Absatz 9 enthält eine Regelung für die Genehmigungen für Obst, Gemüse und anderen als Stärkekartoffeln. Artikel 60 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sieht vor, dass die Bestimmungen für Betriebsinhaber in besonderer Lage entsprechend für Betriebe die solche Genehmigungen beantragen, gelten. Es ist daher festzulegen, wie viele solcher Genehmigungen der Betrieb für den Anbau von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln bei Vorliegen einer besonderen

Lage erhält. Da sich die Referenzbeträge durch die Erteilung dieser Genehmigungen nicht verändern, ist eine andere Mindestgrenze festzulegen. Diese knüpft an die Zahl der erstrebten Genehmigungen im Vergleich zu den vorhandenen an.

Zu § 15

Mit dieser Regelung wird Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 umgesetzt, wonach Betriebsinhaber, die bis zum 15. Mai 2004 in Produktionskapazitäten investiert haben, andere Referenzbeträge erhalten können, als ihnen aufgrund des Bezugszeitraums 2000 bis 2002 zustehen würden. Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, objektive Kriterien festzusetzen, nach denen in diesen Fällen Referenzbeträge festzusetzen sind. Fälle des Flächenkaufs bedürfen keiner besonderen Regelung, da der Betriebsinhaber für vor dem Stichtag erworbene Flächen im Jahr 2005 Zahlungsansprüche beantragen kann. Ebenso wenig bedarf es einer Regelung für die Milchprämie, da der Referenzzeitraum in der Zukunft liegt (Referenzmenge am Stichtag 31.03.2005), so dass die Möglichkeit besteht, Milchreferenzmengen bis zu diesem Datum zu erwerben, um sich eine entsprechende höhere Milchprämie zu sichern. Darüber hinaus werden Investitionsfälle im Bereich anderer Produktionen nur insoweit berücksichtigt, als die gegebenenfalls erforderlichen Prämienrechte bis zum 15. Mai 2005 erworben wurden. Bei Übertragung dieses Termins auf die Milchprämie ist ein Fall in besonderer Lage aber nicht gegeben, da dann im Jahre 2005 dem Milcherzeuger ohne besondere Regelung der volle Referenzbetrag gewährt wird.

Absatz 1 bestimmt, auf welcher Basis der Referenzbetrag in diesen Fällen zu berechnen ist. Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 erfasst Investitionen, die noch nicht zu Direktzahlungen im Bezugszeitraum geführt haben. Der Referenzbetrag soll aber das durch die Investition geplante Ziel berücksichtigen und sich möglichst an der allgemeinen Regelung orientieren. Deshalb wird der Referenzbetrag entsprechend der allgemeinen Regelung in § 5 Abs. 2 Betriebsprämierendurchführungsgesetz anhand der dort aufgeführten Direktzahlungen für die zum Antragsdatum geschaffene Produktionskapazität berechnet.

Absatz 2 stellt klar, dass zwischen der Investition und der Produktionserhöhung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss und dass diese Investition auch in einem merklichen Umfang zu einer Erhöhung des Referenzbetrages beitragen muss. Zur Festlegung der Mindestgrenzen und der verwendeten Kalkulationsdaten wird auf die Erläuterung zu § 13 und 14 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 3 regelt, dass eine ausschließliche Investition in Technik und Maschinen nicht zu einem erhöhten Referenzbetrag führt. In einem solchen Fall ist regelmäßig zu unterstellen, dass es sich

hierbei um Ersatzinvestitionen und/oder um Investitionen handelt, die auch in anderen Betriebszweigen eingesetzt werden.

Absatz 4 konkretisiert die weiteren Nachweise, die für die Berechnung des Referenzbetrages erbracht werden müssen. Bei Festsetzung der objektiven Kriterien ist zu berücksichtigen, dass sich der Vertrauensschutz nur auf bereits eingesetzte Mittel des Betroffenen und nicht auf die Gewinnerwartung erstrecken kann. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für den Vertrauensschutz ist daher die bis zu einem Stichtag realisierte Investition. Außerdem sind die unterschiedlichen Fallgestaltungen der betroffenen Sektoren (Rinder, Schafe) als auch die verschiedenen betrieblichen Rahmenbedingungen von Investitionen zu berücksichtigen. Ferner ist zu beachten, dass eine solche Regelung die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen erfasst. Gleichzeitig sind Fälle zu vermeiden, in denen die Bedingungen nachträglich herbeigeführt wurden.

Nach dem EG-Recht werden Investitionen nur dann berücksichtigt, wenn sie zumindest teilweise auch schon in die Tat umgesetzt worden sind. Das ist der Fall, wenn die im Rahmen der Gesamtinvestition vorgesehenen Kauf-, Liefer- und Leistungsverträge zum Stichtag 15 Mai 2004 bereits zu einem gewissen Teil abgeschlossen worden sind und die vereinbarten Leistungen bzw. Lieferungen zu einem weiteren Stichtag auch tatsächlich erbracht worden sind. Berücksichtigungsfähig sind dabei auch der Erwerb von Prämien- oder Lieferrechten.

Für kleinere Investitionen wird bezüglich des Abschlusses der o.a. Verträge ein Mindestanteil von 50 vom Hundert verlangt. Bei mittleren und größeren Investitionen erscheint ein Anteil von 50 vom Hundert zu hoch, daher wird in diesen Fällen verlangt, dass mindestens 20.000 Euro gebunden sind. Mindestens dieser Teil der Kauf-, Liefer- und Leistungsverträge muss bis zum 15. Mai 2005 erfüllt worden sein. Im Ergebnis kommt der absolute Wert von 20.000 Euro bei Investitionen mit einem Volumen von mehr als 40.000 Euro zur Anwendung. Dieser Betrag entspricht etwa dem durchschnittlichen Volumen kleinerer Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms.

In Absätzen 5 bis 7 wird zusätzlich für die Sektoren, für die Direktzahlungen nur aufgrund eines entsprechenden Prämienrechts bzw. Anbauvertrages gewährt werden, festgelegt, dass solche Rechte für die geplante Produktionserweiterung im Betrieb bis zum 15. Mai 2004 vorhanden sein müssen. Ohne den Erwerb dieser Rechte sind behauptete Investitionen nicht plausibel. Bei Tabak wird darüber hinaus die Nutzung zusätzlicher Quoten bereits im Jahr 2004 verlangt, da die erworbenen Quoten sofort nutzbar sind.

Absatz 8 verlangt, dass bei Investitionen im Tiersektor die nach bisherigem Recht erforderlichen Besatzdichteregelungen rechnerisch eingehalten werden können. Eine Investition ist nur dann berücksichtigungsfähig, wenn die Prämienbedingungen auch tatsächlich hätten erfüllt werden können. Die beabsichtigte Investition muss im Einklang mit der Flächenausstattung des Betriebes stehen.

Absatz 9 legt fest, wie die Vorschrift bei der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 60 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Jahr 2005 zu berücksichtigen ist und wie die Anzahl der Genehmigungen festgesetzt wird.

Zu § 16

Mit dieser Regelung wird Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 umgesetzt. Auch für Betriebsinhaber, die einen Betrieb oder Betriebsteil übernommen haben, der im Bezugszeitraum verpachtet war, sind Referenzbeträge nach objektiven Kriterien zu berechnen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem § 14, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird. Berechnungsgrundlage in diesen Fällen ist die vertragsgegenständliche Produktionskapazität. Absatz 1 regelt, in welchem Fall betriebsindividuelle Beträge berücksichtigt werden. Weiterhin werden analog zu § 14 Abs. 2 die Mindestgrenzen für einen zusätzlichen Referenzbetrag festgelegt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 14 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 regelt die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages im Jahr 2005 soweit die eventuellen Erhöhungen in den Folgejahren in den Fällen der Milchprämie und der Tabakprämie. .

Absatz 3 erfasst Antragsjahre 2006 bis 2009 und berücksichtigt die Änderungen, die sich aus der Einbeziehung von Tabak in die Betriebsprämienregelung und der Erhöhung der Milchprämie ergeben. Zusätzlich ist ab dem Jahr 2006 auch eine Regelung zur Höhe des flächenbezogenen Betrages zu treffen.

Absatz 4 regelt die Berechnung des Referenzbetrages für die Antragstellung ab dem Jahr 2010.

Absatz 5 verweist auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Berechnung von Anzahl und Wert der Zahlungsansprüche sowie für die eventuelle Gewährung von Genehmigungen nach Artikel 60 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Absatz 6 verlangt zu Nachweiszwecken, dass die zugrunde liegenden Pachtverträge gemäß den Bestimmungen des Landpachtverkehrsgesetzes auch angezeigt worden sind. Bei Kaufverträgen stellt sich diese Problematik wegen des Formerfordernisses der notariellen Beurkundung nicht.

Zu § 17

Mit dieser Regelung wird Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 umgesetzt. Fälle des Absatzes 1 gibt es in Deutschland nicht, derartige Programme wurden nicht angeboten. Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve erhalten nach dem Gemeinschaftsrecht auch diejenigen, die von der Milchproduktion auf eine Erzeugung umgestellt haben, für die es bisher Stützungszahlungen gegeben hat (vor allem Rindermast, Schafe). Die Umstellung muss im Bezugszeitraum begonnen worden sein. Geschützt werden insbesondere Betriebsinhaber, bei denen weder die Milchprämie noch die Direktzahlung der neuen Produktion bei der Ermittlung des Referenzbetrages berücksichtigt werden.

Absatz 1 sieht für die Ermittlung des Referenzbetrages als Grundlage die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages für die neue Produktionsart vor. Die Höhe richtet sich nach der Erzeugungskapazität (Tierart und -zahl) nach Einstellung der Milchlieferrung.

Absatz 2 legt eine Mindestgrenze fest, vgl. dazu die Erläuterungen zu § 13 .

Absatz 3 Nr. 1 regelt, dass Teilumstellungen nicht berücksichtigt werden, da diesen Betrieben noch die Gewährung der Milchprämie zugute kommt.

Absatz 3 Nr. 2 verlangt wie bei Investitionen eine gewisse tatsächliche Umsetzung der Umstellung, indem die neue Erzeugungsart auch schon tatsächlich begonnen hat

Absatz 4 legt fest, dass auch bei einer Umstellung der Erzeugung der Vertrauensschutz auf die Fortgeltung der bisherigen Beihilfen nur dann besteht, wenn auch deren Bedingungen hätten eingehalten werden können.

Absatz 5 legt fest, wie die Vorschrift bei der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 60 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Jahr 2005 zu berücksichtigen ist und wie die Anzahl der Genehmigungen festgesetzt wird.

Zu § 18

In den ersten drei Jahren nach Einführung des neuen Systems der Direktzahlungen wird es zunächst noch nicht in jedem Fall am Markt verfügbare Zahlungsansprüche geben. Das Gemeinschaftsrecht sieht den Einzug von ungenutzten Zahlungsansprüchen zugunsten der nationalen Reserve erst nach 3 Jahren vor. In dieser Zeit besteht für die Inhaber unter Umständen noch kein ausreichender Anreiz, Zahlungsansprüche am Markt anzubieten. Um Betriebsinhaber, die erstmalig eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen wollen, in dieser Zeit nicht gänzlich vom System auszuschließen, ist eine Neueinsteigerregelung vorgesehen.

In Absatz 1 wird die Zuteilung der Zahlungsansprüche bei Antragstellung im Jahr 2006 auf 50 vom Hundert und bei Antragstellung im Jahr 2007 auf 30 vom Hundert der beihilfefähigen Fläche beschränkt, um auch in diesen Fällen eine angemessene Mindestgrenze vorzusehen und die Zahl der zusätzlich ausgegebenen Zahlungsansprüche zu begrenzen. Es sollen jedoch nur Betriebe berücksichtigt werden, die eine ausreichende Größe haben, um eine Existenz zu ermöglichen und von einer gewissen Ernsthaftigkeit des Vorhabens zeugen. Dafür ist vorgesehen, dass die beantragte Fläche mindestens 30 Hektar betragen muss. Dies entspricht etwa der derzeitigen Flächenausstattung kleinerer Haupterwerbsbetriebe. Für die Antragsteller werden die Referenzbeträge auf der Grundlage flächenbezogener Beträge berechnet, wobei der regionale Durchschnittswert allerdings nicht überschritten werden darf. Es ist kein Anknüpfungspunkt für die historisch bedingten betriebsindividuellen Beträge vorhanden. Zudem werden alle Zahlungsansprüche im Zeitablauf ohnehin schrittweise zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen angeglichen. Dauergrünland und sonstige beihilfefähige Flächen sind bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach ihrem Anteil im Betrieb zu berücksichtigen. Dies ist wegen der unterschiedlichen Höhe der flächenbezogenen Beträge in den erfassten Jahren erforderlich.

Da diese Regelung auf Artikel 12 GG zurückzuführen ist, wird sie in Absatz 2 – neben weiteren persönlichen Kriterien - zugunsten derjenigen eröffnet, die eine anerkannte Ausbildung in der Agrarwirtschaft oder ein entsprechendes Studium abgeschlossen haben. Dies muss aus Gleichbehandlungsgründen auch gewährleistet sein, wenn die Berufsausübung in einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person erfolgen soll. Die anerkannten Ausbildungsberufe werden regelmäßig vom Bundesinstitut für Berufsbildung im Bundesanzeiger bekannt gemacht (z.B. BAnz. Nr. 175a vom 30. 05. 2003).

Absatz 3 schließt Antragsteller aus, die Betriebe übernehmen, für die bereits Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind, wenn sie diese Betriebe im Wege der Erbfolge oder durch Betriebsteilung erhalten haben. Die Neueinsteigerregelung hat subsidiären Charakter, so dass vorrangig andere Möglichkeiten zum Erwerb von Zahlungsansprüchen auszuschöpfen sind. Dies dient auch der Vermeidung von Missbrauch.

Zu §19

Die Nummern 1 bis 4 sanktionieren die Ge- und Verbote des § 8. Entsprechende Bußgeldtatbestände sind auch in der bisherigen Flächenzahlungsverordnung enthalten.

Zu § 20

Die Vorschrift sieht vor, dass die Länder für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständig sind, soweit ihnen die Durchführung der vom Anwendungsbereich der Verordnung betroffenen Maßnahmen obliegt. Dies entspricht nicht nur dem Grundsatz, dass sich die Bußgeldzuständigkeit an der Verwaltungszuständigkeit orientiert, sondern ist wegen der Sachnähe der Landesbehörden auch im übrigen geboten.

Zu § 21

In §21 wird die Verordnung zur Festsetzung der Flächenstilllegungssätze vom 2. August 2004 (BAnz. S. 17 153, 17 385) aufgehoben. Die Regelung findet sich in § 4 der Betriebsprämien-durchführungsverordnung wieder. Siehe dazu die Begründung zu § 4.

Zu § 22

§ 22 regelt das Inkrafttreten.